



Bundesamt für wirtschaftliche
Landesversorgung, Stab
Belpstrasse 53
3003 Bern

Bern, 31. Mai 2013

asut-Stellungnahme zur Totalrevision des Landesversorgungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Die asut, der Schweizerische Verband der Telekommunikation wurde eingeladen, zur „Totalrevision des Landesversorgungsgesetz“ (E-LVG) bis zum 31. Mai 2013 Stellung zu beziehen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit und nehmen diese fristgerecht wahr.

asut geht mit dem Bundesrat einig, dass das Landesversorgungsgesetz überarbeitet und der gewandelten geopolitischen Lage sowie den veränderten Wirtschaftsstrukturen angepasst werden muss. Sinnvoll erscheint asut weiter, dass dem Dienstleistungssektor dabei ein höherer Stellenwert als bisher zugemessen werden soll. Die Infrastruktureinrichtungen im Bereich der Energie, der Transportlogistik, der Informationstechnologie und der Telekommunikation leisten heute einen Beitrag zur wirtschaftlichen Landesversorgung, der als "mission-critical" bezeichnet werden darf. Beizupflichten ist in diesem Zusammenhang der Feststellung, dass Ausfälle von kritischen Infrastrukturen in einer vernetzten und globalisierten Welt weitreichende negative Folgen für andere Teilbereiche der Wirtschaft zeitigen können¹.

1. Gefahr von Doppelspurigkeiten (Art. 5 und Art. 30 E-LVG)

Ungeachtet obiger Ausführungen erscheint es asut jedoch wichtig darauf hinzuweisen, dass zumindest in einzelnen dieser Dienstleistungssektoren bereits eine relativ umfassende sektorspezifische Regulierung besteht. Dies gilt auch für den Bereich der Telekommunikation. Im 8. Kapitel des Fernmeldegesetzes (FMG; SR 784.10) wird der Bundesrat zur Durchsetzung von wichtigen Landesinteressen in ausserordentlichen Lagen ermächtigt, verschiedenste Anordnungen im Bereich der Kommunikationsdienstleistungen zu treffen. Zweck dieser Bestimmungen ist es, die Kommunikation auch *in Krisenfällen* sicherzustellen².

asut hat vor diesem Hintergrund Bedenken, dass einige der im E-LVG vorgesehenen (neuen) Mechanismen womöglich zu Doppelspurigkeiten führen könnten. Konkret geht es in diesem Zusammenhang primär um die Art. 5 und Art. 30 E-LVG.

Im Sinne von präventiven Massnahmen können Unternehmen vom Bundesrat gemäss *Art. 5 Abs. 2 E-LVG* neu verpflichtet werden, Vorkehrungen zur Sicherstellung ihrer Produktions-, Verarbeitungs-, oder Lieferbereitschaft zu treffen. Das Ziel einer solchen Massnahme wäre insbesondere die Verbesserung der Sicherheit und Verfügbarkeit von kritischen Infrastrukturen, um zu verhindern, dass bei einem Ausfall Teile der Wirtschaft lahmgelegt werden³. Im Bereich der Telekommunikation ist der Bundesrat gestützt *Art. 48a FMG* ebenso ermächtigt, zur Durchsetzung von wichtigen Landesinteressen, technische und

¹ Vgl. Ziffer 1.3.4 und 2.2.1 Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage.

² Vgl. Botschaft vom 10. Juni 1996 zum revidierten Fernmeldegesetz (FMG), BBl 1996 III 1444.

³ Vgl. Ziffer 2.2.1. Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage

administrative Vorgaben für die Sicherheit und Verfügbarkeit von Fernmeldeinfrastrukturen zu erlassen. Wichtige Landesinteressen sind zweifellos auch bei einer Mangellage im Sinne des LVG tangiert. Mit anderen Worten besitzt der Bundesrat gestützt auf Art. 48a FMG die Kompetenz, auch bei einer unmittelbar drohenden oder bereits eingetretenen Mangellage Vorkehrungen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Kommunikationsdienstleistungen anzuordnen.

Auch im 3. Kapitel des E-LVG lassen sich mögliche Doppelspurigkeiten mit bestehenden Vorschriften des FMG feststellen. Art. 30 E-LVG ermächtigt den Bundesrat im Notfall Vorschriften zu erlassen über die Sicherstellung, die Ausdehnung, die Priorisierung oder die Einschränkung von Kommunikationsdienstleistungen. Ähnliche deckungsgleiche Kompetenzen werden dem Bundesrat bereits heute in Art. 47 ff. FMG eingeräumt. Der Bundesrat kann gestützt auf diese Normen sowohl generell bestimmen, welche Leistungen die Anbieterinnen von Fernmeldediensten in ausserordentlichen Lagen zu erbringen haben (Art. 47 FMG), als auch die Überwachung, die Einschränkung oder die Unterbrechung des Fernmeldeverkehrs anordnen (Art. 48 FMG).

Zusammenfassend gilt es somit festzuhalten, dass eine zunehmende Fokussierung der Landesversorgung auf die kritischen Dienstleistungen und Infrastrukturen grundsätzlich zu begrüssen ist, jedoch darauf geachtet werden sollte, dass im Bereich der Gesetzgebung keine Doppelspurigkeiten entstehen.

asut schlägt daher vor, im E-LVG einen allgemeinen Vorbehalt zugunsten der sektorspezifischen Regulierung anzubringen. Dass an den geltenden Zuständigkeitsregelungen nichts geändert werden soll, hält letztlich auch der Bundesrat in seinem Bericht ausdrücklich fest.

2. Derogation (Art. 32 E-LVG / Anhang 1)

Es ist vorstellbar, dass bei einer schweren Mangellage allenfalls auch Bestimmungen des Fernmelde-rechts vorübergehend als unwirksam erklärt werden müssen. Zu denken ist beispielsweise an Vorgaben im Bereich der Grundversorgung (Art. 14 ff. FMG), des Konsumentenschutzes (Art. 12a FMG) oder der nichtionisierender Strahlung (NIS-Verordnung).

asut schlägt daher vor, auch Bestimmungen aus dem Fernmelderecht im Anhang 1 (Art. 32) des E-LVG aufzunehmen.

3. Abgeltungen (Art. 36 E-LVG)

Nach Ansicht von asut müssten privatrechtliche Unternehmen, welche von einer nicht wettbewerbsneutralen Massnahme betroffen sind und dadurch einen gewichtigen Nachteil erleiden, der ihnen nicht zugemutet werden kann, *zwingend* eine Bundesentschädigung erhalten. Dies gebietet bereits der aus Art. 27 der Bundesverfassung abgeleitete Grundsatz, wonach sich der Staat grundsätzlich wettbewerbsneutral zu verhalten hat.

Der Bund müsste in Art. 36 E-LVG daher nicht nur berechtigt, sondern vielmehr verpflichtet werden, den betroffenen Unternehmen eine angemessene Entschädigung zu entrichten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

asut – Schweizerischer Verband
der Telekommunikation



Peter Grütter
Präsident